

Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2014

Die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren hat sich schweizweit in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht und in den letzten 15 Jahren sogar verfünffacht. Damit werden Tierschutzdelikte heute nachweislich konsequenter verfolgt.

Wie schon in den Vorjahren stammen auch 2014 die meisten Fälle aus den Kantonen Zürich, Bern und St. Gallen – wobei der Kanton Zürich den Kanton Bern dieses Jahr mit 337 Fällen an der Spitze abgelöst hat. Diese Vorzeigeresultate dürften in erster Linie auf die in den entsprechenden Kantonen speziell geschaffenen verfahrensrechtlichen Strukturen zur konsequenten Ahndung von Tierschutzdelikten zurückzuführen sein. So verfügt das Zürcher Veterinäramt über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation in Tierschutzstrafverfahren und wird zudem durch die Sicherheitspolizei-Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei Zürich unterstützt. Im Kanton Bern existiert eine spezielle Fachstelle für Tierdelikte bei der Kantonspolizei; ausserdem hat der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren. Im Kanton St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen zuständig. Auch die Verurteilungsquote ist in den Kantonen Zürich und Bern mit 90.2 % bzw. 94.0 % sehr hoch.

Eine besonders grosse Zunahme verzeichnet in diesem Jahr der Kanton Neuenburg, der bislang stets eines der Schlusslichter bildete. Im Berichtsjahr liegt in Neuenburg mit 56 Fällen und einer Zunahme um 1'766.7 % gegenüber dem Vorjahr ein absoluter Höchstwert vor. Erfreulich ist zudem der Anstieg der Fallzahlen im Kanton Glarus, der im Jahr 2014 insgesamt 15 Fälle vorweisen kann, was einem Drittel des seit 1982 erfassten Fallmaterials und einer Zunahme um 650 % entspricht. Bereits seit Jahren gute Werte und im Berichtsjahr mit 161 Fällen eine neuerliche Steigerung um 45 % vorweisen kann auch der Kanton Waadt. Zudem handelt es sich nur in drei Fällen um Einstellungs-, Nichteintretens- oder Sistierungsverfügungen, womit eine Verurteilungsquote von 98.1 % vorliegt.

In anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Fallzahlen liegen aus Nidwalden (6), Genf (7), Appenzell Innerrhoden (8) und Uri (9) vor. Im Kanton Zürich wurden damit 56-mal mehr Fälle beurteilt als in Nidwalden. Einen teilweise starken Rückgang der Fallzahlen verzeichneten die Kantone Graubünden (-33 Fälle, 37.1 %), Appenzell Innerrhoden (-4 Fälle, 33.3 %), Nidwalden (-3 Fälle, 33.3 %) und Bern (-81 Fälle, 27.1 %). Besonders erstaunlich ist dabei der starke Rückgang in den Kantonen Bern und Graubünden, da diese Kantone während Jahren einen positiven Trend verzeichneten. Allerdings gilt es anzufügen, dass der Kanton Bern hinsichtlich der absoluten Fallzahlen gesamtschweizerisch nach wie vor auf dem zweiten Platz liegt.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl wurden 2014 in Appenzell Innerrhoden mit 5.05 Fällen pro 10'000 Einwohner sowie im vergleichsweise bevölkerungsstarken Kanton St. Gallen (4.94) die meisten Tierschutzstrafverfahren geführt. Dahinter folgen Obwalden mit 4.89, Glarus mit 3.77 und Appenzell Ausserrhoden mit 3.70 Fällen. Durchschnittlich ergingen schweizweit 2.72 Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner. Teilweise deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.15), Wallis (0.57), Basel-Landschaft (0.89), Zug (1.42), Nidwalden (1.43) und Luzern (1.50).

Wie in den Jahren zuvor überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (1'035 Fälle). So war in 60.6 % aller im Jahr 2014 registrierten Fälle mindestens ein Heimtier betroffen. Nutztiere wurden 493 Mal Opfer von Tierschutzdelikten, Wildtiere 115 Mal. Im Tierversuchsbereich kam es im Berichtsjahr immerhin zu fünf Strafverfahren.

Mit einem Mittelwert von 500 Franken wurden im Jahr 2014 im Kanton Aargau die höchsten Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz ausgesprochen, gefolgt von den Kantonen Zürich, Schwyz und Thurgau mit jeweils 400 Franken. Landesweit belaufen sich die Bussen im Mittel wie in den Vorjahren auf 300 Franken. In 149 Fällen kam es zu einer bedingten Geldstrafe, wobei der Mittelwert wie schon im Vorjahr bei 20 Tagessätzen liegt – was gegenüber 2011 und 2012 einem Rückgang um fünf Tagessätze entspricht. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens sind die für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien verhängten Strafen noch immer unverhältnismässig tief. Weil die Strafbehörden die Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens offensichtlich verweigern, entsteht der falsche Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten nach wie vor um Kavaliersdelikte handle.

Im Rahmen der diesjährigen Analyse der Schweizer Strafpraxis wurden die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Pferden sowie deren strafrechtliche Umsetzung einer genaueren Betrachtung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die tierschutzrechtlichen Vorschriften zum Umgang mit Pferden den Bewegungs- und sozialen Bedürfnissen der Tiere vielfach nicht angemessen Rechnung tragen. Wünschenswert wäre zudem eine Verschärfung der Ausbildungsbestimmungen. Da die Haltung von Pferden sowie der Umgang mit ihnen sehr anspruchsvoll ist und die meisten tierschutzwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Pferden auf mangelnden Fachkenntnissen in Bezug auf die Tiere beruhen, liessen sich durch eine obligatorische Ausbildung für sämtliche Halter und Reiter zahlreiche Tierschutzverstösse präventiv verhindern.

Die Analyse des strafrechtlichen Vollzugs der Tierschutzbestimmungen in Bezug auf Pferde zeigt auf, dass es kaum je zu Verurteilungen wegen Tierschutzverstössen im Pferdesport kommt, wobei dieser auch das Amateur- und Freizeitreiten umfasst. Angesichts der schätzungsweise rund 150'000 Personen, die in der Schweiz einen Pferdesport ausüben, und dem Umstand, dass die sportliche Betätigung mit dem Pferd ein grosses Potenzial für zumindest fahrlässige Tierquälereien birgt, muss von einer hohen Dunkelziffer nicht geahндeter Delikte in diesem Bereich ausgegangen werden. Die fast vollständig fehlende Umsetzung des Tierschutzstrafrechts im Pferdesport dürfte primär darauf zurückzuführen sein, dass Tierschutzverstösse meist gar nicht erst zur Anzeige gebracht werden und die Strafverfolgungsbehörden somit keine Kenntnis von diesen erhalten. Auffällig ist beim Blick auf das Fallmaterial zudem der hohe Anteil an zoophilen (sexuellen) Handlungen bei den an Pferden begangenen Tierquälereien. So betrifft fast jedes zehnte Verfahren, das wegen einer an einem Pferd verübten Tierquälerei geführt wird, einen zoophilen Übergriff.

Vielorts besteht im Tierschutzstrafvollzug noch immer dringender Handlungsbedarf. Es ist völlig inakzeptabel, dass gewisse Kantone verbindliches Gesetzesrecht fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen und bestrafen. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum auch dieses Jahr die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht sowie für einen angemessenen rechtlichen Schutz von Pferden aufgelistet.